	Zuständigkeitsordnung der beratenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg	Stand: 04.07.2024
		Version: 1.0

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 04.07.2024 folgende Zuständigkeitsordnung der beratenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Allgemeiner Aufgabenrahmen 2
§ 3 Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft 2
§ 4 Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr 3
§ 5 Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie 4
§ 6 Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales 4
§ 7 Schlussbestimmungen 5

Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0	Initiale Erstellung		BV-SVV-2024/0011	04.07.2024

Allgemeines
Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung weist die Bezeichnungen der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse und deren Zuständigkeiten aus, soweit diese nicht durch Gesetz oder die Hauptsatzung bereits bestimmt sind.

§ 2 Allgemeiner Aufgabenrahmen

(1) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode bildet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf ständige und zeitweilige Fachausschüsse.

(2) Die nach § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben keine Entscheidungsbefugnis, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in §§ 3-7 dieser Ordnung näher bestimmt sind.

(3) Die Ausschüsse sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig, unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, Empfehlungen aus.

(4) Die Ausschüsse beraten die Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches und stimmen sich bei übergreifenden Problemen mit den betreffenden Ausschüssen ab.

(5) Die Ausschüsse kontrollieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses und arbeiten dabei mit den jeweiligen Fachbereichen zusammen.

§ 3 Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft berät über und gibt Beschlussempfehlungen zu Vorlagen und Anträgen zu:

a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Nachtragssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Investitionsprogramm (finanziell), Jahresabschluss
b) Aufnahme und Umschuldung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
c) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

e) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern es sich nicht um ein lfd. Geschäft der Verwaltung handelt oder der Wert nicht den in der Hauptsatzung bestimmten Betrag übersteigt
f) Angelegenheiten des Sondervermögens und der kommunalen Gesellschaften mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt
g) Satzungen mit finanziellen Auswirkungen
h) Aufgaben mit finanziellen Verpflichtungen für die Stadt
i) Beschlussvorlagen zu gesamtstädtischen Konzepten für die Entwicklung der Stadt und deren Umsetzung, inklusive branchen- und themenorientierter Konzepte und Maßnahmen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt von Bedeutung sind
j) das wirtschaftliche Leitbild und die Entwicklungskonzeption der Stadt;
k) Allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung sowie Ansiedlungspolitik
l) Maßnahme zur Förderung von Tourismus
m) Digitalisierung
n) Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

§ 4 Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr berät über und gibt Beschlussempfehlungen zu Vorlagen und Anträgen zu:

a) die Haushaltsvoranschläge für den Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung,
b) die Satzungen für den Bereich der Bauverwaltung,
c) Stadtentwicklungskonzepten, städtebauliche Rahmenplanungen und städtebauliche Konzepte für die Gesamtstadt, Teilräume und/oder sektorale Themen der Stadtentwicklung,
d) städtischen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
e) Denkmalschutz und Denkmalpflege
f) Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung, Bebauungsplanung und Grünordnungsplanung
g) Begleitung von kommunalen Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau (Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Spielplätze, städtische Grundstücke & Gebäude),
h) Beurteilung von Konzepten bei Grundstücksvergaben,
i) Verkehrsplanung, Konzeptionen und Ausführung einschließlich Lärmminderungsplanung, Umweltverträglichkeitsplanung und landschaftspflegerische Begleitplanung,
j) Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
k) die Widmung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze von gesamtstädtischer Bedeutung, Benennung von Straßen,
l) Parkraumbewirtschaftung und Satzungen über notwendige Stellplätze und deren Ablösung,
m) Entwicklungskonzepte, Programme und Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, einschließlich der Festlegung von Prioritäten,
n) Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

§ 5 Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie berät über und gibt Beschlussempfehlungen zu Vorlagen und Anträgen zu:

a) die Haushaltsvoranschläge für seinen Zuständigkeitsbereich
b) die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutzes, der Energieversorgung, des Immissionsschutzes und der Verhinderung von Emissionen im Rahmen stadtplanerischer Aktivitäten
c) Beratung der Umweltverträglichkeit bei städtischen Planungsvorhaben
d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in besonderen Fällen, die z.B. mit tiefgreifenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind
e) Einleitung und Begleitung von Konzepten und Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Energieeinsparung, der Nutzung regenerativer Energien und des Klimaschutzes im Rahmen des örtlichen Wirkungskreises der Stadt Strausberg zur Erreichung der Klimaziele des Pariser Abkommens, einschließlich der Festlegung von Prioritäten
f) Flächennutzung durch Strukturmaßnahmen und Ausgleich und Ersatz
g) Gewässer- und Uferzonenschutz sowie Entwicklung stehender und fließender Gewässer
h) Erarbeitung und Begleitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken
i) Begleitung und Unterstützung der Machbarkeitsstudie zur Stützung des oberirdischen und unterirdischen Wasserdargebots im Einzugsgebiet des Straussees und deren Umsetzung
j) Konzeptionelle Entwicklung der Seen der Stadt Strausberg und seiner Ufer als Naherholungsgebiet für die Strausberger und die Gäste der Stadt
k) Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
l) Waldumbau und Entwicklung des Stadtforstes
m) Fortschreibung der Grünflächenplanung
n) Regenwasserbewirtschaftung der Stadt Strausberg
o) Begleitung der Arbeit der Stadt Strausberg als Verbandsmitglied des WSE

§ 6 Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales berät über und gibt Beschlussempfehlungen zu Vorlagen und Anträgen zu:

a) die Haushaltsvoranschläge für seinen Zuständigkeitsbereich
b) Konzepte bzw. Leitlinien und Maßnahmen der Kulturentwicklung, der Kinder- und Jugendarbeit, der sozialen Tätigkeit und der Sportbetreibung, einschließlich von Vorgaben zur Gestaltung von Stadtfesten
c) Städtepartnerschaften
d) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern sie Belange der Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Familien und Senioren, des Sozialen, der Integration und der Gleichstellung betreffen
e) Freiwillige und Pflichtaufgaben im schulischen Bereich

f) Angelegenheiten der Schulen und der Einrichtungen der Kinderbetreuung in städtischer Trägerschaft,
g) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Kindertagesbetreuung sowie von Verträgen mit anderen Trägern von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
h) die Entwicklung und Bedarfsplanung städtischer Schulen, Kitas und Einrichtungen des Sozial- und Jugendhilfewesens
i) Angelegenheiten der Kinder-, Jugend-, Sozial-, Senioren- und Behindertenarbeit
j) Planung, Bau, Ausbau, Erhalt und Betreibung von öffentlichen Einrichtungen, sofern sie Belange der Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Familien und Senioren, des Sozialen, der Integration und der Gleichstellung betreffen
k) Nutzungskonzeptionen, -richtlinien und Belegungspläne für kulturelle, jugendpolitische, sportliche und soziale Einrichtungen sowie für Stätten der Freizeitgestaltung
l) Übergabe kultureller, sozialer, jugendpolitischer, sportlicher und freizeitbezogener Einrichtungen an freie Träger
m) Benennung und Umbenennung der städtischen Schulen und Einrichtungen sowie Straßen und Plätzen,
n) die Gewährung von Zuwendungen an Einrichtungen, Vereine, Verbände und sonstige Träger zur Förderung der Jugend, der Kultur, des Sports, des Sozialwesens und der Wohlfahrtspflege
o) Ehrungen gemäß der Ehrensatzung
p) Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Über Zweifel bezüglich der Auslegung dieser Ordnung entscheidet der Hauptausschuss.
(2) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Strausberg, 04.07.2024

Steffen Schuster
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung